Satzung der Ortsgemeinde Nackenheim über die Verhängung einer Veränderungssperre

17. BL 13.12. 2002.

für das Gebiet des Bebauungsplanes "Nördlich Pommardstraße"

Der Ortsgemeinderat Nackenheim hat in seiner Sitzung am 03. Dez. 2002 die 6. Änderung des Bebauungsplanes "Nördlich Pommardstraße" beschlossen. Aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) hat der Ortsgemeinderat Nackenheim in seiner Sitzung am 03. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung wird für das Gebiet des Bebauungsplanes "Nördlich Pommardstraße" eine Veränderungssperre beschlossen.
Die Veränderungssperre gilt für alle Baugrundstücke im gesamten Bereich des Bebauungsplanes. Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

§ 2

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen die einzelnen Grundstücke

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.
Die Veränderungssperre tritt auf jeden Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nackenheim, den 05. Dezember 2002
Bardo Kraus, Ortsbürgermeister

